

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
161 C 1380/15



Amtsgericht  
Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,  
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED] 55471 Kümbdchen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED], 50739 Köln

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 17.08.2015 beschlossen:

I Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 550,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je 100,00 €**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **15.09.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger Waldorf Frommér Rechtsanwälte  
IBAN DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)  
BIC  
Bank  
Verwendungszweck

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.09.2015 zu verzinsen.

- II. Der Streitwert wird auf 1.006,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- III. **Der Termin vom 14.10.2015 wird aufgehoben**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

